



Dachbau – Bauen im Bestand

Gütesicherung

RAL-GZ 429

Ausgabe April 2022



DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2022, RAL, Bonn

Preisgruppe 8

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Tel.: (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

**Dachbau – Bauen im Bestand
Gütesicherung
RAL-GZ 429**

**Gütegemeinschaft
Holzbau – Ausbau – Dachbau e. V.
Kronenstraße 55–58
10117 Berlin
Tel.: (0 30) 203 14 131
E-Mail: info@ghad.de
Internet: www.ghad.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im April 2022

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E.V.

Inhalt

	Seite
Präambel	4
Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand	4
1 Geltungsbereich.....	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen.....	4
2 Güte- und Prüfbestimmungen	4
2.1 Grundlagen.....	4
2.2 Erforderliche Unterlagen für die Ausführung und Erstellung der gütegesicherten Leistungen und Produkte	5
2.2.1 Standsicherheit.....	5
2.2.2 Schallschutz.....	5
2.2.3 Brandschutz.....	5
2.2.4 Wärmeschutz	5
2.2.5 Feuchteschutz.....	5
2.2.6 Holzschutz.....	5
2.2.7 Korrosion.....	6
2.2.8 Luftdichtheit	6
2.2.9 Lüftung	6
2.2.10 Luftqualität.....	6
2.2.11 Werks- und Ausführungspläne	6
2.3 Anforderungen an Bauprodukte.....	6
2.3.1 Allgemeines	6
2.3.2 Ver- und Anwendbarkeitsnachweise.....	7
2.4 Personelle Anforderungen	7
2.5 Betriebliche Anforderungen.....	7
2.5.1 Allgemein	7
2.5.2 Anforderungen an die funktionale Ausstattung des Betriebes.....	7
2.5.3 Anforderungen an organisatorische Maßnahmen (Bestellung, Lieferung, Eingangskontrolle, Regelwerke)	8
3 Überwachung.....	8
3.1 Allgemein	8
3.2 Erstprüfung	8
3.3 Eigenüberwachung	8
3.3.1 Allgemeines	8
3.3.2 Eigenüberwachung – betrieblicher Ablauf	8
3.3.3 Eigenüberwachung – Arbeitsvorbereitung	8
3.3.4 Eigenüberwachung – Bauprodukte.....	9
3.3.5 Eigenüberwachung – Vorleistungen	9
3.3.6 Eigenüberwachung – Baustelle	9
3.4 Fremdüberwachung.....	9
3.4.1 Allgemein	9
3.4.2 Fremdüberwachung – im Unternehmen	9
3.4.3 Fremdüberwachung – auf der Baustelle	9
3.5 Wiederholungsprüfung.....	9
3.6 Prüf- und Überwachungskosten	10
3.7 Prüf- und Überwachungsberichte	10
4 Weitere Anforderungen.....	10
4.1 Umweltschutz	10
4.2 Arbeitsschutz	10
4.3 Eigenleistung der Bauherren	10
4.4 Abnahme	10
5 Kennzeichnung	10
6 Änderungen.....	10

Inhalt

	Seite
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand	11
1 Gütegrundlage	11
2 Verleihung	11
3 Benutzung	11
4 Überwachung.....	11
5 Ahndungen von Verstößen.....	12
6 Beschwerde.....	12
7 Wiederverleihung.....	12
8 Änderungen.....	12
Muster 1 Verpflichtungsschein.....	13
Muster 2 Verleihungsurkunde	14
Die Institution RAL	15

Präambel

Das RAL-Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand steht für eine hohe Qualität, die durch eine ständige Eigenüberwachung und eine regelmäßige Fremdüberwachung erreicht wird. Unternehmen, welche das RAL-Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand tragen, erstellen Holzkonstruktionen wie Dachkonstruktionen, Zweckbauten oder Balkone und Terrassen. Hinzu kommen Leistungen aus den Bereichen Ausbau, bauphysikalische und statische Ertüchtigung von Gebäuden, Dachdeckung, und Dachentwässerung.

Die Gütesicherung Dachbau – Bauen im Bestand umfasst Anforderungen an die Qualität der zuvor genannten Konstruktionen und Leistungen insbesondere hinsichtlich der

verwendeten Bauprodukte, der Ausführungsqualität, der Sicherheit und der Lebensdauer. Zur Umsetzung dieser Anforderungen beinhaltet die Gütesicherung Maßnahmen und Kontrollmechanismen, welche von den Gütezeichenbenutzern einzuhalten sind. Auf diesem Weg können betriebsinterne Prozesse kontrolliert, beurteilt und dauerhaft optimiert werden, wodurch eine gleichbleibend hohe Qualität erreicht wird. Die Inhalte der Gütesicherung sind im nachfolgenden Geltungsbereich beschrieben.

Eine wirksame Gütesicherung wird erfahrungsgemäß von geldgebenden Institutionen wie Banken und Versicherungen positiv bewertet und kann sich auf die Baufinanzierung auswirken.

Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand

1 Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen die Grundsätze für Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen zur Führung des RAL-Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand fest. Im Rahmen dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden Anforderungen an einzelne Bereiche der Leistung in Form von detaillierten Anforderungsprofilen abgehandelt.

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten nicht für:

- vorgefertigte Holztafeln im Sinne der Gütesicherung Holzrohelementherstellung, RAL-GZ 421,
- Bauwerke im Sinne der Gütesicherung Holzhausbau, RAL-GZ 422,
- Trockenbaumaßnahmen im Sinne der Gütesicherung Trockenbau, RAL-GZ 531,
- Werksleistungen des Dachdecker-Handwerks im Sinne der Gütesicherung Dachdeckung und Außenwandbekleidung, RAL-GZ 533,
- Produkte und Leistungen im Sinne der Gütesicherung Brandschutz im Ausbau, RAL-GZ 975,
- Die Herstellung und Montage von Nagelplattenprodukten gemäß RAL-GZ 601,
- Holzbauten im Sinne der Gütesicherung Ingenieurholzbau, RAL-GZ 405,
- Blockhäuser im Sinne der Gütesicherung Blockhausbau, RAL-GZ 402.

1.2 Inhalt und Umfang der Güte- und Prüfbestimmungen

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für folgende Leistungen:

- Rohbau von Dachkonstruktionen aus Holz, Holzwerkstoffen und Holzverbundbauteilen,
- Herstellung von Zweckbauten zur forst- und landwirtschaftlichen Nutzung,
- Herstellung von witterungs- und strömungsdichten Hüllen,
- Dachbau und Umbau von Dachgeschossen,
- Bauphysikalische und statische Ertüchtigungen an Bestandsgebäuden,
- Dachdeckungen,
- Dachentwässerungen,
- Balkon- und Terrassenkonstruktionen.

Werkseitig vorgefertigte tragende und/oder aussteifende Bauteile müssen den Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Für die Herstellung „Beidseitig bekleideter oder beplankter nicht geklebter Wand-, Decken- und Dachelemente, z.B. Tafelemente für Holzhäuser in Tafelbauart“ nach MVV TB Teil C Lfd. Nr. C 2.3.1.4, ist ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

2.1 Grundlagen

Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. lässt die unter 1.2 aufgeführten Produkte und Leistungen auf Basis der nachfolgenden Güte- und Prüfbestimmungen überwachen. Der Gütezeichenbenutzer hat gegenüber der Gütegemeinschaft im Rahmen der Erstprüfung bzw. Fremdüberwachung nachzuweisen, dass er die jeweiligen Grundaufordnungen der geltenden Vorschriften, Normen

und Richtlinien stetig erfüllt. Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderung ist die Voraussetzung zur Verleihung und Führung des RAL-Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand.

Die öffentlich-rechtlichen sowie behördlichen Vorschriften müssen stets eingehalten werden. Dazu zählen unter anderem:

- Landesbauordnungen,
- Technische Baubestimmungen der Bundesländer,
- Kommunale Vorgaben.

Darüber hinaus sind fachspezifische Regelwerke anzuwenden und einzuhalten. Dazu zählen unter anderem:

- Fachregeln des Zimmererhandwerks von Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister,
- Fachregeln des Dachdeckerhandwerks vom Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks,
- Richtlinien für die Ausführung von Klempnerarbeiten an Dach und Fassade vom Zentralverband Sanitär Heizung Klima.

Sofern für das zu erstellende Bauvorhaben bauaufsichtliche Nachweise erforderlich sind, müssen diese vor der Ausführung vorliegen. Die Verantwortung zur Erstellung der Nachweise obliegt allein dem Bauherrn bzw. dessen Vertreter. Die verwendeten Baustoffe/Bauprodukte oder Bauteile müssen auf Übereinstimmung mit den bauaufsichtlichen Nachweisen geprüft werden.

Sofern bauaufsichtliche Nachweise zu Baubeginn nicht vorliegen, ist der Gütezeichenbenutzer verpflichtet, den Bauherrn oder dessen Gehilfen auf die Notwendigkeit der fehlenden Nachweise hinzuweisen.

2.2 Erforderliche Unterlagen für die Ausführung und Erstellung der gütesicherten Leistungen und Produkte

2.2.1 Standsicherheit

Für die Bemessung der Standsicherheit ist die Normenreihe des Eurocodes inkl. der nationalen Anhänge einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- DIN EN 1990 „Grundlagen der Tragwerksplanung“,
- DIN EN 1991 „Einwirkungen auf Tragwerke“,
- DIN EN 1995 „Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“.

2.2.2 Schallschutz

Für Gebäude und einzelne Bauteile, an denen schallschutzechnische Anforderungen bestehen, sind die Bemessungsregeln der Normenreihe DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Mindestanforderungen“,
- DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau – Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“,
- DIN 4109-33 „Schallschutz im Hochbau – Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Holz-, Leicht- und Trockenbau“.

2.2.3 Brandschutz

Für die Bemessung der Brandeinwirkung auf Tragwerke sind die nachgenannten Normen sowie deren nationale Anhänge zu berücksichtigen:

- DIN EN 1991-1-2 „Einwirkungen auf Tragwerke – Allgemeine Einwirkungen – Brandeinwirkungen auf Tragwerke“,
- DIN EN 1995-1-2 „Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“.

Klassifizierungen für Baustoffe und Bauteile erfolgen nach DIN EN 13501 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ sowie DIN 4102-4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile“.

Für Bauteile in Holzbauweise bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 ist je nach Bundesland die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) zu beachten.

2.2.4 Wärmeschutz

Als Grundlage für die Bemessung des Wärmeschutzes sind die Bestimmungen und Bemessungsregeln folgender Regelwerke zu berücksichtigen:

- Normenreihe DIN 4108 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“,
- Gebäudeenergiegesetz (GEG).

2.2.5 Feuchteschutz

Für Außenbauteile ist ein Tauwassernachweis nach DIN 4108-3 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung“ erforderlich.

Für kritische Konstruktionen (z.B. voll gedämmtes Flachdach) ist ein Nachweis nach EN 15026 „Wärme- und feuchte-technisches Verhalten von Bauteilen und Bauelementen – Bewertung der Feuchteübertragung durch numerische Simulation“ erforderlich.

Nachweisfreie Konstruktionen können dem Anhang A der DIN 68800-2 „Holzschutz – Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau“ sowie der DIN 4108-3 entnommen werden.

2.2.6 Holzschutz

Zur Vermeidung von Schäden durch holzzerstörende Pilze und Insekten sind bei tragenden Holzbauteilen die Anforderungen der DIN 68800-1 „Holzschutz – Allgemeines“ und 2 „Holzschutz – Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau“ einzuhalten. Die Anwendung dieser Normen für nicht tragende Holzbauteile wird empfohlen.

Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine chemische Behandlung des Holzes vermeiden. Dies bedeutet unter anderem, dass konstruktive Holzschutzmaßnahmen nach DIN 68800-2 „Holzschutz – Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau“ im vollen Umfang zu berücksichtigen und einzuhalten sind.

Nach DIN 18334 „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Zimmer- und Holzbauarbeiten“ ist Holz mit einer Holzfeuchte von $\leq 20\%$ einzubauen (bei Holzhäusern $\leq 18\%$).

Die Anwendung von Holzschutzmitteln für vorbeugende oder bekämpfende Maßnahmen gegen Holz zerstörende Pilze und Insekten ist zu begründen und zu dokumentieren.

Güte- und Prüfbestimmungen

Sofern vorbeugende oder bekämpfende Maßnahmen gegen Holz zerstörende Pilze und Insekten vorgenommen werden müssen, sind die Anforderungen der DIN 68800-3 „Holzschutz – Vorbeugender Schutz von Holz mit Holzschutzmitteln“ und 4 „Holzschutz – Bekämpfungs- und Sanierungsmaßnahmen gegen Holz zerstörende Pilze und Insekten“ zu berücksichtigen. Hierfür dürfen nur Holzschutzmittel verwendet werden, für die ein entsprechender Verwendbarkeitsnachweis vorliegt.

Zur Anwendung der Holzschutzmittel sind die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die Biozid-Verordnung sowie die Gefahrstoffverordnung (GesStoffV) zu beachten.

Die Ausführungsarbeiten sind fachgerecht durchzuführen. Die ausführenden Mitarbeiter sind im Umgang mit den anzuwendenden Holzschutzmitteln zu schulen.

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Der bauliche Holzschutz ist durch das Erstellen eines Holzschutzkonzeptes sicherzustellen und zu dokumentieren. Bei der Erstellung eines Holzschutzkonzeptes sind alle planerischen, konstruktiven, bauphysikalischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz des Holzes zu berücksichtigen. Die betrachteten Holzbauteile sind einer Gebrauchsklasse (GK) zuzuordnen. Unter Berücksichtigung aller baulichen Maßnahmen ist eine Einstufung in die GK 0 anzustreben.

2.2.7 Korrosion

In Abhängigkeit von der Holzart (z.B. Eichel), den klimatischen Beanspruchungen (z.B. Schwimmbädern) und dem Anwendungsbereich ist der Korrosionsschutz von Stahlbauteilen und anderer Verbindungsmittel zu beachten. Entsprechend ist die Korrosivitätskategorie (C-Klassen) nach DIN EN ISO 12944-2 sowie DIN EN 1995-1-1 inkl. NA zu berücksichtigen.

2.2.8 Luftdichtheit

Für die Umsetzung der luftdichten Ebene sind die Anforderungen der DIN 4108-7: „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden: Luftdichtheit von Gebäuden – Anforderungen, Planungs- und Ausführungsempfehlungen sowie -beispiele“ einzuhalten.

Sofern ein Nachweis zur Luftdichtheit erforderlich ist, ist dieser nach dem Differenzdruckverfahren der DIN EN ISO 9972: „Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren“ durchzuführen. Der Nachweis zur Luftdichtheit der Gebäudehülle erfolgt hierbei sowohl mit Unter- als auch mit Überdruck.

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Ist das Unternehmen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistung für die luftdichte Ebene verantwortlich, so ist ein Luftdichtheitskonzept zu erstellen, aus welchem die jeweiligen Anschlussdetails hervorgehen.

2.2.9 Lüftung

Ist das Unternehmen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistung für die Sicherstellung der geforderten Luftwechselrate verantwortlich, ist die Einhaltung der geforderten Mindestluftwechselrate durch ein Lüftungskonzept nachzuweisen. Das Konzept ist nach den Bemessungsregeln der DIN 1946-6 „Raumlufttechnik: Lüftung von

Wohnungen – Allgemeine Anforderungen, Anforderungen zur Bemessung, Ausführung und Kennzeichnung, Übergabe /Übernahme (Abnahme) und Instandhaltung“ zu erstellen.

Hinweis:

Sofern die Erstellung eines Lüftungskonzeptes nicht im Leistungsumfang des Gütezeichenbenutzers enthalten ist und bei der Umsetzung des Bauvorhabens kein Lüftungskonzept vorliegt, sollte durch den Gütezeichenbenutzer der Auftraggeber auf die Notwendigkeit eines Lüftungskonzeptes hingewiesen werden.

2.2.10 Luftqualität

Sofern Anforderungen an die Raumluftqualität gestellt werden und diese durch eine Raumluftmessung im Rahmen der Bauabnahme bestätigt werden sollen, ist ein Experte für Raumlufthygiene nach Möglichkeit schon während des Planungsprozesses einzubeziehen.

Zusätzlich zu den normativen Anforderungen gilt:

Im Innenbereich von Wohngebäuden, Kindertagesstätten, Schulen und anderen Versammlungs-, Begegnungs- oder Ruhestätten dürfen nur Holzwerkstoffe mit einem Formaldehyd-Emissionswert $\leq 0,03 \text{ ppm}$ nach der Prüfkammer-Methode (DIN EN 717-1) verwendet werden.

2.2.11 Werks- und Ausführungspläne

Für die Ausführung der gütegesicherten Leistungen müssen aussagekräftige Werks- und/oder Ausführungspläne vorhanden sein. Erforderliche technische Eigenschaften der verwendeten Bauprodukte sind ggf. aufzuführen.

Vor der Ausführung sind die notwendigen Ausführungspläne auf Vollständigkeit aller Angaben zu prüfen. Abweichungen sind zulässig, soweit die erforderlichen Ausführungsdetails aus anderen Unterlagen ersichtlich sind oder die Abweichungen vom verantwortlichen Planer freigegeben wurden.

Grundlage für die Erstellung von Werks- und Ausführungsplänen sind die bautechnischen Nachweise zu

- Statik,
- Schallschutz,
- Brandschutz,
- Wärmeschutz,
- Feuchteschutz und
- Holzschutz

sowie die darin aufgeführten Materialkennwerte.

2.3 Anforderungen an Bauprodukte

2.3.1 Allgemeines

Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn sie mindestens der Euroklasse E nach DIN EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“ (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1) entsprechen. Werden weitergehende Anforderungen durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ), allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) oder eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) gestellt, so sind diese Anforderungen maßgebend. Grundsätzlich gelten die Anforderungen der aktuell geltenden technischen Baubestimmungen der Bundesländer.

2.3.2 Ver- und Anwendbarkeitsnachweise

Sofern ein Ver- oder Anwendbarkeitsnachweis für ein Bauprodukt oder eine Bauart erforderlich ist, muss dieser dem Gütezeichennutzer vorliegen.

Für ein Bauprodukt kann ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich sein, wenn

- es keine Technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt,
- das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung wesentlich abweicht oder
- eine Verordnung nach MBO § 85 Abs. 4a es vorsieht.

Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte sind:

- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ),
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für das Bauprodukt (abP),
- Zustimmung im Einzelfall (ZiE).

Für eine Bauart kann ein Anwendbarkeitsnachweis erforderlich sein, wenn

- es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder
- diese von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen.

Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten sind:

- allgemeine Bauartgenehmigung (aBG),
- allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für die Bauart (abP),
- vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG).

Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten auf Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen (hEN, ETA). Eine CE-Kennzeichnung ist kein Nachweis für die Brauchbarkeit eines Bauprodukts oder dessen Übereinstimmung mit den Vorgaben einer harmonisierten technischen Spezifikation, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung.

Für europäisch geregelte Bauprodukte müssen die Leistungserklärungen im Unternehmen vorliegen. Die technischen Eigenschaften der Bauprodukte müssen mit den Vorgaben aus den bautechnischen Nachweisen übereinstimmen.

Bauprodukte mit Ü-Kennzeichen

Für Bauprodukte, welche auf nationaler Ebene entweder in Übereinstimmung mit den technischen Baubestimmungen oder abweichend von diesen über Verwendbarkeitsnachweise (abZ, abP und ZiE) geregelt werden, muss die Übereinstimmung durch den Hersteller bestätigt werden. Der Hersteller erklärt die Übereinstimmung, die er durch werkseigene Produktionskontrolle sicherzustellen hat, durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck.

Für folgende Bauprodukte im Holzbau ist eine Übereinstimmungserklärung (Ü-Zeichen) erforderlich (die Auflistung ist nicht abschließend und kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein):

- Bauprodukte nach MVV TB, C 2.3.1.2

„Tragwerke aus Balkenschichtholz, Brettschichtholz oder Furnierschichtholz aus Nadelholz mit Nagelplattenverbindungen“.

- Bauprodukte nach MVV TB, C 2.3.1.4

„Beidseitig bekleidete oder beplankte nicht geklebte Wand-, Decken- und Dachelemente, z. B. Tafelelemente für Holzhäuser in Tafelbauart“, siehe hierzu auch RAL-GZ 421 Holzrohlementherstellung, RAL-GZ 422 Holzhausbau.

2.4 Personelle Anforderungen

Der Gütezeichenbenutzer muss mindestens eine für die Ausführung der gütegesicherten Leistungen verantwortliche, qualifizierte Führungskraft aufweisen. Ist dies nicht der Unternehmensinhaber, so muss diese Person im festen Anstellungsverhältnis mit dem gütegesicherten Unternehmen stehen. Die qualifizierte Führungskraft muss über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung in der Ausführung der gütegesicherten Leistungen verfügen.

Qualifizierte Führungskräfte sind z. B. Bauingenieure, Bau-techniker, Meister des Zimmererhandwerks, des Dachdeckerhandwerks und geprüfte Poliere im Zimmererhandwerk oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen. Weiterhin müssen für die praktische Ausführung qualifizierte Fachkräfte im Unternehmen vorhanden sein. Qualifizierte Fachkräfte sind z. B. Gesellen des Zimmerer- und des Dachdeckerhandwerks.

Der Gütezeichenbenutzer muss die Voraussetzungen schaffen, dass auf jeder Baustelle mindestens eine qualifizierte Fachkraft als verantwortliche Führungskraft anwesend ist, welche die je nach Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Weiterhin sollte die verantwortliche Führungskraft auf einen qualifizierten Vertreter zurückgreifen können.

Der Gütezeichenbenutzer verpflichtet sich zu einer laufenden fachlichen Weiterbildung des verantwortlichen Personals.

2.5 Betriebliche Anforderungen

2.5.1 Allgemein

Der Betrieb muss zur einwandfreien Ausführung von Leistungen und Produkten im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen die erforderlichen Voraussetzungen und geeigneten Einrichtungen aufweisen. Der Betrieb muss überwiegend im Holzbau tätig sein und nach der Handwerksordnung, Anlage A in der Handwerksrolle A eingetragen sein.

2.5.2 Anforderungen an die funktionale Ausstattung des Betriebes

Um die fachgerechte Ausführung zu gewährleisten, müssen die nachgenannten Einrichtungen vorhanden sein:

- geeignete Maschinen, Geräte und Vorrichtungen zur Vorfertigung im Betrieb und zur Montage auf der Baustelle,
- geeignete Baustelleneinrichtung, insbesondere zum Schutz von Bauprodukten oder teilsfertiger Leistungen vor unvorhersehbaren Witterungseinflüssen,
- geeignete Geräte für arbeitsschutzrelevante Maßnahmen,
- geeignete Messgeräte zur Bestimmung der Holz- und Baustofffeuchte,
- gegebenenfalls geeignete Räumlichkeiten zur witterungsunabhängigen Lagerung von Bauprodukten,
- Büro mit einer angemessenen EDV-Anlage inkl. der notwendigen Kommunikationsmöglichkeiten zur Füh-

Güte- und Prüfbestimmungen

- rung eines Unternehmens mit einer nachvollziehbaren Ablagestruktur,
- ein dem Umfang und den Arbeiten entsprechend geeigneter Fuhrpark.

2.5.3 Anforderungen an organisatorische Maßnahmen (Bestellung, Lieferung, Eingangskontrolle, Regelwerke)

Vor der Bestellung eines zu verwendenden Bauproduktes muss eine Festlegung der produktspezifischen Eigenarten getroffen werden, soweit diese zur Sicherstellung der gütegesicherten Leistungen und Produkte erforderlich sind.

Die Warenbestellung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle ist die Übereinstimmung mit der schriftlichen Bestellung festzustellen und die Lieferung auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Produktsspezifische Nachweise wie z.B. Leistungserklärungen u. Verwendbarkeitsnachweise sind in geeigneter Form aufzubewahren.

Einschlägige Regelwerke, wie Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, DIN EN-Normen, behördliche Bestimmungen, Richtlinien und Fachregeln, müssen für den Gütezeichenbenutzer in der jeweils gültigen Fassung abrufbar sein.

Die Auftragsunterlagen müssen sorgfältig geführt werden. Hierzu zählen im Sinne der VOB neben den Planungsunterlagen auch

- die schriftliche Auftragsbestätigung,
- das Leistungsverzeichnis,
- Vertragsunterlagen mit besonderen Vertragsbedingungen,
- die Anmeldung von Bedenken,
- Behinderungsanzeigen,
- Teil- und Schlussrechnungen,
- Nachtragsangebote,
- Abnahmeprotokolle.

3 Überwachung

3.1 Allgemein

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- Wiederholungsprüfung.

Von der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. werden für die Erstprüfung und die Fremdüberwachung unabhängige, fachlich geeignete, fremdüberwachende Stellen benannt. Der Gütezeichenbenutzer hat mit einer von der Gütegemeinschaft anerkannten Überwachungsstelle einen Überwachungsvertrag zur Führung des RAL-Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand abzuschließen.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand.

Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Produkte und Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die bis dato vorliegenden Aufzeichnungen, wie z.B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen und Nachweise durchgeföhrter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Erstüberwachung dient der Feststellung, ob die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Ausführung der gütegesicherten Leistungen gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen einschließlich der geforderten Eigenüberwachung gegeben sind. Die Erstprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung anzustreben.

3.3 Eigenüberwachung

3.3.1 Allgemeines

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Produkte und Leistungen durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind sorgfältige Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen.

Die Aufzeichnungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen mindestens für die Gewährleistungsdauer, im eigenen Interesse auch länger (mindestens sieben Jahre) aufzubewahren.

3.3.2 Eigenüberwachung – betrieblicher Ablauf

Für den betrieblichen Ablauf sind Strukturen zu schaffen, bei welchen insbesondere die Verantwortungsbereiche festgelegt sind. Für folgende Bereiche, sofern vorhanden, ist eine Benennung verantwortlicher Personen vorzunehmen:

- Arbeitsvorbereitung,
- Vorfertigungsablauf,
- Eigenüberwachung im Betrieb,
- Material und Lagerung im Werk und auf der Baustelle,
- Verladung unter Berücksichtigung des Montageablaufs,
- Transport/Kraneinsatz,
- Eigenüberwachung bei der Montage,
- Umweltschutz und Abfallentsorgung,
- Arbeitsschutz.

3.3.3 Eigenüberwachung – Arbeitsvorbereitung

Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind je nach Art der auszuführenden Leistung folgende Prüfungen durchzuführen und zu dokumentieren:

- Übereinstimmung von Ausschreibung/LV und Kalkulation,
- Anforderungen an Raumluftwerte zur Einhaltung der Innenraumhygiene,
- Prüfung etwaiger Auflagen durch die Genehmigungsbehörden,
- erforderliche bautechnische Nachweise nach Abschnitt 2.2 auf Vollständigkeit prüfen,
- Prüfung der erforderlichen Vorleistungen,

- Erstellung der Ausführungs- und Werkpläne mit Kontrolle und Prüfung auf Vollständigkeit und Einhaltung der bautechnischen Vorgaben.

Bei Abweichungen von den bautechnischen Vorgaben oder von den vereinbarten Leistungen sind Freigaben in schriftlicher Form vom Bauherrn und/oder dem verantwortlichen Planer einzuholen.

3.3.4 Eigenüberwachung – Bauprodukte

Über die verwendeten Bauprodukte ist eine Liste zu führen, aus der Folgendes hervorgeht:

- Art des Bauproduktes, wenn erforderlich mit technischen Spezifikationen (z.B. Festigkeitsklasse [C24], Bemessungswert oder Nennwert der Wärmeleitfähigkeit [A], Wasserdampfdiffusionswiderstand [μ]),
- Verwendbarkeitsnachweis (abP, abZ, ZiE, Leistungserklärung (z.B. DoP-Nummer) für CE-gekennzeichnete Bauprodukte),
- Kennzeichnung (CE-, Ü-Zeichen),
- Durchführung von Wareneingangskontrollen, hierzu gehören:
 - Vergleich des Bestellscheins mit Lieferschein und Ware (Art der Materialien, Stückzahl, Querschnitte, Kennzeichnung usw.),
 - Einhaltung der geforderten Holzfeuchten,
 - Prüfung erkennbarer Beschädigungen.

Ferner sind insbesondere die technischen Eigenschaften der Bauprodukte mit den technischen Vorgaben aus den bautechnischen Unterlagen auf Übereinstimmung zu prüfen.

3.3.5 Eigenüberwachung – Vorleistungen

Folgende Punkte sind im Rahmen der Eigenüberwachung zu den Vorleistungen anderer Gewerke abzufragen und zu dokumentieren:

- Kontrolle bauseitiger Maße,
- Ausführungsstand und Qualität der notwendigen Vorleistungen und Baumaßnahmen,
- Prüfung der Baustelleneinrichtung; hierzu gehören:
 - Prüfung der vorhandenen und der notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wie Gerüste, Fangnetze etc. inkl. vorhandener Abnahmeprotokolle,
 - Zufahrt- und Transportwege (z. B. Kran-Platzierung, Höhendurchfahrt, Wegbefestigung),
 - Lagermöglichkeiten und Genehmigungen,
- Abstimmung mit nachfolgenden Gewerken.

3.3.6 Eigenüberwachung – Baustelle

Im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Baustelle hat der Gütezeichenbenutzer dafür Sorge zu tragen, dass folgende Punkte überwacht und/oder dokumentiert werden:

- Benennung der für die Baustelle verantwortlichen Personen und deren Zuständigkeiten,
- Vorhandensein aussagekräftiger und abgestimmter Montagepläne,
- Vorhandensein der erforderlichen Montagegeräte,
- Beachtung der Gesundheits-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften,

- Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung,
- Berücksichtigung und Beachtung der Witterungsbedingungen, Witterungsschutz für Bauprodukte und bereits erstellte Leistungen,
- Witterungsschutz des Gebäudes vor, während und nach der Montage,
- Sauberkeit der Baustelle,
- Beachtung des Umweltschutzes.

3.4 Fremdüberwachung

3.4.1 Allgemein

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die in den Güte- und Prüfbestimmungen genannten Anforderungen für die gütegesicherten Leistungen und Produkte eingehalten werden. Die regelmäßige Fremdüberwachung erfolgt einmal jährlich. Die Fremdüberwachung wird durch unabhängige, fachlich geeignete und vom Güteausschuss benannten Stellen durchgeführt. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Ausführung der Leistungen auf der Baustelle zu kontrollieren, ggf. auch die Herstellung von vorgefertigten Bauteilen im Werk. Dafür findet eine Begehung sowohl im Unternehmen als auch auf der Baustelle statt. Die Überwachungskriterien sind den vorstehenden Güte- und Prüfbestimmungen zu entnehmen.

Werden keine Leistungen und Produkte nach diesen Güte- und Prüfbestimmungen für mehrere Monate erstellt, ist dies der fremdüberwachenden Stelle sowie der Gütegemeinschaft anzugeben.

Unternehmen, die zusätzlich das RAL-Gütezeichen 422 „Holzhausbau“ tragen, müssen sich zwei Mal jährlich im Werk und einmal jährlich auf der Baustelle fremdüberwachen lassen.

3.4.2 Fremdüberwachung – im Unternehmen

Eine Fremdüberwachung beginnt in der Regel im Unternehmen. Hierbei werden folgende Dokumente stichprobenartig geprüft:

- Aufzeichnungen der Eigenüberwachung (von der Wareneingangskontrolle bis zur Abnahme von Bauleistungen),
- Prüfung der verwendeten Bauprodukte sowie Abgleich mit den vorhandenen Bauprodukten und der zu führenden Liste über die verwendeten Bauprodukte,
- Prüfung der bautechnischen Vorgaben und Kontrolle auf Vollständigkeit nach Abschnitt 2 (Vergleich mit den technischen Eigenschaften der verwendeten Bauprodukte),
- Prüfung zur Einhaltung des Arbeitsschutzes und weiterer Bestimmungen.

3.4.3 Fremdüberwachung – auf der Baustelle

Bei der Fremdüberwachung auf der Baustelle wird überprüft, ob die bautechnischen Vorgaben aus Abschnitt 2 sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Ausführungsarbeiten eingehalten und die Bestimmungen zum Arbeitsschutz berücksichtigt werden.

3.5 Wiederholungsprüfung

Sofern im Rahmen der Fremdüberwachung beim Gütezeichenbenutzer gravierende Mängel festgestellt werden,

Güte- und Prüfbestimmungen

kann der Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung vorschreiben. Inhalt, Umfang und zeitlicher Rahmen der Wiederholungsprüfung werden dabei vom Güteausschuss festgelegt. Wird die Wiederholungsprüfung wiederum nicht bestanden, so gilt die Fremdüberwachung als insgesamt nicht bestanden.

Das weitere Vorgehen regelt sich dann nach den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens.

3.6 Prüf- und Überwachungskosten

Die Kosten für die Erstüberwachung, die Fremdüberwachungen und die Wiederholungsprüfung sowie die Kosten zur Ausstellung der Überwachungsberichte sind von dem jeweiligen Gütezeichenbenutzer zu tragen und werden von der fremdüberwachenden Stelle in Rechnung gestellt.

3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über das Ergebnis der vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführten Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen, von dem der Gütezeichenbenutzer bzw. Antragsteller und die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. je eine Ausfertigung erhalten.

4 Weitere Anforderungen

4.1 Umweltschutz

Jeder Gütezeichenbenutzer benennt einen Mitarbeiter, der dafür verantwortlich ist, dass im Unternehmen und an der Baustelle von der eigenen Leistung keine Gefahr für die Umwelt ausgeht und die betrieblichen und gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Bei der Entsorgung von Baustoffen sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einzuhalten. Landesrechtliche sowie kommunale Gesetzgebungen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

4.2 Arbeitsschutz

Zur Einhaltung des Arbeitsschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes einzuhalten. Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Zur Einstufung der erforderlichen Maßnahmen ist eine projekt-/baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG BAU vorzunehmen (z.B. Tritte, Leitern, Gerüste, Fahrgerüste, Absturzsicherungen, elektrische Geräte, Hebeeinrichtungen, PSA, Ersthelfer usw.). Hierzu ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- Unterweisungen sind für jeden Mitarbeiter einmal im Jahr vorzunehmen und schriftlich zu dokumentieren.
- Weitere gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitsuntersuchungen der Mitarbeiter sind zu beachten und einzuhalten.

4.3 Eigenleistung der Bauherren

Übernimmt der Bauherr einen Teil der Bauleistungen selbst, so gelten die Güte- und Prüfbestimmungen nur

für die Leistungen und Produkte, die mit dem Gütezeichenbenutzer vertraglich vereinbart und von ihm oder einem von ihm beauftragten Nachunternehmer ausgeführt werden.

Bei Bedarf kann eine beratende Funktion durch den Gütezeichenbenutzer vereinbart werden.

4.4 Abnahme

Der Gütezeichenbenutzer ist dazu verpflichtet, eine ordnungsgemäße Abnahme der erbrachten Leistungen mit dem Auftraggeber/Bauherrn zu erwirken. Die Art der Abnahme ist entsprechend der nachfolgenden Aufzählung zu favorisieren:

1. Förmliche Abnahme mit Protokoll nach § 12 VOB/B,
2. Fiktive Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB, mit entsprechendem Kommunikationsverlauf (sofern der AG ein Verbraucher ist, gilt die Belehrungspflicht),
3. Zustandsfeststellung nach § 650 Abs. 1 bis 3 BGB mit entsprechender Dokumentation.

5 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen verliehen worden ist, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. gekennzeichnet werden:



Das Gütezeichen ist nicht für einzelne Bauprodukte oder Bauteile anwendbar. Es kann ausschließlich zur Kennzeichnung einer gütesicherten Gesamtleistung, die im Rahmen der vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen liegt, verwendet werden.

Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen zur Verleihung und Führung des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V.

Unberührt hiervon bleiben die Regelungen für die CE- und Ü-Kennzeichnungen.

6 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung von RAL. Die Güte- und Prüfbestimmungen treten mit der Bekanntgabe durch den Vorstand der Gütegemeinschaft in Kraft.

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand.

Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V., Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. geprüft. Der Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand oder ein Beauftragter der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. prüft unangemeldet die Produkte und/oder Leistungen des Antragstellers gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand. Er kann den Betrieb des Antragstellers besichtigen und Proben von Produkten entnehmen sowie die in den Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis erstellt er einen Bericht, den er dem Antragsteller und der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand kann vereidigte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand das Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2).

Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Zeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand nur für Produkte und/oder Leistungen verwenden, die den Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand entsprechen.

3.2 Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.Ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichen-

benutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. kann für den Gebrauch des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung einheitliche, zum Zweck der Lauterkeit des Wettbewerbs und der Verhütung des Zeichenmissbrauchs, Vorschriften erlassen. Die Einzelwerbung der Gütezeichenbenutzer darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichennutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist. Hierüber hat die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. den jeweiligen Gütezeichenbenutzer schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist dem RAL durch einen Überwachungsvertrag mit einem neutralen Prüfinstitut oder Prüfbeauftragten nachzuweisen.

4.2 Jeder Zeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand einhält. Ihm wird die laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand oder dessen Beauftragte können jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Zeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Produkte und/oder Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Prüfer können jederzeit den Betrieb oder eine Baustelle des Zeichenbenutzers besichtigen.

4.4 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird ein Produkt und/oder eine Leistung beanstandet, kann der Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand eine erneute Fremdüberwachung anordnen. Der Zeichenbenutzer kann ebenfalls eine Wiederholungsprüfung verlangen.

4.5 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfinstitut auszustellen. Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. und der Zeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.6 Werden Produkte oder Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfkosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Zeichenbenutzer.

Durchführungsbestimmungen

5 Ahndungen von Verstößen

5.1 Werden vom Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand Mängel in der Gütesicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

5.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

5.1.3 Verwarnung,

5.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,

5.1.5 Befristeter oder dauernder Entzug des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand.

5.2 Zeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, können verwarnt werden.

5.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. zu zahlen.

5.4 Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5.5 Zeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, wird das Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Zeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

5.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1 bis 5.5 werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.

5.8 In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. das Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist inner-

halb von 14 Tagen vom Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen vier Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Vorstand des Gesamtvereins anrufen.

7 Wiederverleihung

Ist das Recht zur Führung des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind vom RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand des Gesamtvereins der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnete / die unterzeichnete Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V.
 - die Aufnahme als Mitglied*),
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Dachbau – Bauen im Bestand*).
2. Unterzeichnete/r bestätigt, dass
 - die Güte- und Prüfbestimmungen Dachbau – Bauen im Bestand,
 - die Vereins-Satzung der Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V.,
 - die Gütezeichen-Satzung für das Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand mit Muster 1 und 2zur Kenntnis genommen sind und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

*¹) Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V. verleiht hiermit
aufgrund des dem Güteausschuss Dachbau – Bauen im Bestand
vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Kollektivmarke geschützte

Gütezeichen Dachbau – Bauen im Bestand

gemäß nachfolgender Zeichenabbildung



Berlin, den _____

Gütegemeinschaft Holzbau – Ausbau – Dachbau e.V.

Der Vorsitzende des Gesamtvereins

Der Geschäftsführer



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spaltenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütekommunen als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzgewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E.V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228-6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de